



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen

Kampschulte, Heinrich

Paderborn, 1866

§ 35. Statistisches über die kirchliche und politische Verfassung der
Herzogthums Westfalen.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449620-2

Weise getödtet. Er ließ die Flüchtigen auch von anderen Regierungen ausliefern und sie dann justificiren.

Das Unwesen dauerte übrigens bis weit über diese Periode hinaus, und wird uns noch unter den folgenden Fürstbischöfen wieder begegnen. Hier bemerken wir nur noch, daß offenbar der Protestantismus und Anabaptismus aus der Hauptstadt Münster auf das Land verpflanzt worden war, also hier wie dort dieselben Quellen hatte. Wenn aber Fürstbischof Franz dasjenige mitunter verfolgte, was er selbst veranlaßt oder befördert hatte, so that auch er das bloß als conservativer Fürst, nicht als seeleneifriger Bischof.

V. Churkölnisches Herzogthum Westfalen und Vest Recklinghausen.

§ 35.

Unter allen westfälischen Gebieten sind diejenigen, welche den Churfürsten von Köln zum Landesherrn hatten, am spätesten von der Reformation berührt worden, weshalb wir auf dieselben auch erst an letzter Stelle zu reden kommen. Es waren dies: das sogenannte Herzogthum Westfalen, und die Grafschaft oder das Vest Recklinghausen. Das Herzogthum Westfalen war der bei weitem wichtigste Besitz des Churfürsten von Köln. Zweimal wurde dasselbe durch die Reformationsversuche abtrünniger Erzbischöfe bis in den Grund hinein aufgewühlt, freilich ohne den gewünschten Erfolg. Grund genug für uns, daß wir zunächst etwas Statistisches über dieses Land mittheilen.

Das Herzogthum Westfalen*) bildete ein, mit Ausnahme der hessischen Enclave Volkmarfen, zusammenhängendes

*) cf. Seibert, Urf. Nr. 81.

Ganze und umfaßte etwa 70 Quadratmeilen. Durch die im Jahre 1444 entbrannte Soester Fehde verlor das Herzogthum seine bisherige Hauptstadt Soest nebst der dazu gehörigen Börde; gleichzeitig wurde es aber vergrößert durch das neuerworbene „Land“ Bilsstein und „Land“ Fredeburg.*) Seit Soest's Abfall hatte Brilon unbestritten den Primat inne unter den westfälischen Städten; Regierungshauptstadt aber war Arnsberg, die alte Hauptstadt der gleichnamigen, 1368 durch Kauf zum Herzogthum geschlagenen Grafschaft.**)

Die Landeshoheit des Churfürsten war wesentlich beschränkt, nicht bloß durch die ständischen Rechte und die Landtage, auf welchen die beiden Stände der Ritter und der Städte vertreten waren, sondern auch durch die in den sogenannten „Erblandvereinigungen“ (Verfassungs-Statute) verbürgten wichtigen Rechte des Kölner Domcapitels.***) In der zwischen dem Erzbischof Ruprecht und den westfälischen Landständen am 10. Juni 1463 neu normirten Erblandsvereinigung, welche in der Reformationszeit als Landesstatut galt, war ausdrücklich der Fall vorgesehen, daß der Erzbischof gegen die Rechte seiner westfälischen Unterthanen handelte, und für diesen Fall eine Devolution der landesherrlichen Rechte an das Capitel festgesetzt.†) Es lag auch bereits ein Fall vor, aus dem Jahre 1474, daß sich das Capitel und die Stände, den Uebergriffen desselben Erzbischofs Ruprecht entgegen, zum Widerstande geeinigt hatten.††) Seit 1463 durfte auch kein Erzbischof ohne Beistimmung des Domcapitels einen Krieg unternehmen.†††) — Aus dem

*) Seiberz, Dynasten, S. 58.

***) Seiberz, Urf. Nr. 793.

***) Seiberz, Urf. Nr. 941, 969 u. 1033.

†) l. c. Nr. 969, 20.

††) l. c. Nr. 977.

†††) Barthold, Soest, S. 289.

Mitgetheilten erhellt, daß das Domcapitel an der Souveränität über das Herzogthum einen wichtigen Antheil hatte.

Die Stände selbst waren also zunächst die zahlreiche Ritterschaft. Die Urkunde von 1437 zählt 167 Unterzeichner der ersten Erblandsvereinigung. — Im Stande der Städte figurirten 4 als Hauptstädte: Brilon, Rüthen, Gesecke und Werl, 21 gewöhnliche Städte und 9 sogenannte Freiheiten. — Die Rechte dieser Stände waren bedeutend, und die westfälische Verfassung galt überhaupt als eine musterhafte. — An der Spitze der Landesregierung stand der Marschall von Westfalen, oder, wie er seit 1441 hieß, der Landdroste. Er war Präsident der Kanzlei und erster Verwaltungsbeamter des Landes. Wenn er zugleich Mitglied der Ritterschaft und Landstand war, führte er auf dem Landtage das Directorium der ritterschaftlichen Curie; die Leitung der städtischen gehörte der Stadt Brilon. In der Reformationszeit waren Landdrosten: Johann v. Schüngel bis 1531, Johann Quad bis 1540, Bernard Gerard Graf von Nassau bis 1548, Henning v. Schüngel bis 1561 und in der wichtigsten Periode unter Truchseß bis 1600 der eifrig katholische Graf Evert von Solms, dessen Stellvertreter Nevelinck v. d. Reck, Landcomthur des deutschen Ordens, war.

In kirchlicher Beziehung stand das Herzogthum zwar ebenfalls unter Köln, jedoch mit Ausnahme des südöstlichen Districtes (Archidiaconate Horhusen und Haldinghusen), der zu Paderborn gehörte. Das übrige Herzogthum zerfiel in zwei große Archidiaconate, in das des Kölner Dompropstes, welches die Decanien Attendorn, Medebach, Meschede und Wormbach umfaßte, und das des Patroklipropstes von Soest, welches nur aus der Decanie Soest bestand. Dompröpste waren um diese Zeit: Graf Hermann v. Nuenar, dann Herzog Georg von Braunschweig, Adolph v. Schauenburg (der spätere Erzbischof) bis 1546, in der wichtigsten Zeit

unter Truchseß aber der unzuverlässige Graf Georg v. Sayn-Wittgenstein, der 1583 abgesetzt wurde. Von den Namen der damaligen Patroklipröpste heben wir nur den des Grafen Wilhelm v. Sayn-Wittgenstein, und zur Zeit des Truchseß, des Göddert Gropper, Bruders des berühmten Johann Gropper heraus. Das geistliche Officialatsgerichts des Erzbischofs war bis 1434 zugleich mit der Landesregierung in Arnsberg, kam dann nach Soest, und als diese Stadt sich losriß, nach Werl.*)

Die kirchliche und politische Verfassung des Herzogthums leistete offenbar einer allgemeinen und gewaltsamen Religionsveränderung keinen Vorschub. Es mußten zu viele Factoren zusammenwirken, wenn ein Reformationsversuch gelingen sollte. Da es aber zweimal der Churfürst-Erzbischof selbst war, der einen solchen Versuch machte, da immerhin auf ihn doch noch das meiste ankam, und da alle Mittel zum Zwecke energisch benutzt wurden, so mußte der Kampf doch ein heißer werden, und das Herzogthum hatte eine schwere Probe zu bestehen. Es hat sie aber jedesmal bestanden, und wir werden jetzt sehen, wie es die erste, freilich die leichtere, bestanden hat.

§ 36.

Das Herzogthum Westfalen hatte allerdings, wenigstens an seinen Grenzen, bereits frühzeitig Bekanntschaft mit der Reformation gemacht. Lippstadt wirkte auf Gesede und Umgegend, Soest auf das Werl'sche Quartier, die Bewegungen in Paderborn fanden ohne Zweifel Nachhall in dem südöstlichen, zum Paderborner Sprengel gehörigen Districte, der Einfluß Philipps von Hessen herrschte auf der Südgrenze, und die Vorgänge in den Grafschaften Wittgenstein, Siegen, Mark, Waldeck wirkten sicherlich bis in die Marken

*) Seibert, l. c. Nr. 935.